



Deutscheschweizer Gesellschaft für Transaktionsanalyse

Statuten

1 NAME UND SITZ

- 1.1** Unter dem Namen „Deutscheschweizer Gesellschaft für Transaktionsanalyse„ (DSGTA) besteht ein Verein ohne wirtschaftlichen Zweck im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

2 ZWECK UND STELLUNG

- 2.1** Die Zwecke des Vereins sind:

- 2.1.1 Die Förderung und Verbreitung der Transaktionsanalyse und deren Anwendung in Übereinstimmung mit der Schweizerischen Gesellschaft für Transaktionsanalyse.
- 2.1.2 Die Standesvertretung seiner ordentlichen Mitglieder.
- 2.1.3 Der Verein verfolgt keine kommerzielle Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

- 2.2** Der Verein gehört als Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Transaktionsanalyse (SGTA) an.

3 MITTEL

- 3.1** Das Vereinsvermögen wird durch die Mitgliederbeiträge sowie durch allfällige Zuwendungen gebildet.
- 3.2** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Haftung

- 4** MITGLIEDSCHAFT
- 4.1** Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden Mitgliedern, Mitgliedern im Ruhestand und Ehrenmitgliedern.
- 4.1.1 Ordentliche Mitglieder sind nach den Richtlinien der EATA oder ITAA geprüfte Transaktionsanalytiker / Transaktionsanalytikerinnen sowie Ausbildungskandidaten/Ausbildungskandidatinnen mit gültigem, von der EATA oder ITAA ratifiziertem Ausbildungsvertrag.
- Ausserdem Personen, die ein anerkanntes Grundlagenseminar in Transaktionsanalyse (TA 101) besucht oder einen TA 101 Examensfragebogen erfolgreich beantwortet haben.
- 4.1.2 Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein materiell.
- 4.1.3 Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
- 4.1.4 Mitglieder können auf eigenen Antrag bei Erreichen des gesetzlichen AHV Alters oder bei altersbedingter Berufsaufgabe den Status eines Mitgliedes im Ruhestand erhalten.
- 4.2** Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Ein schriftliches Aufnahmegesuch ist an den Aktuar/die Aktuarin zu richten. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches durch den Vorstand braucht nicht begründet zu werden.
- 4.3** Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrags. Alle Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand herausgegebenen Informationen.
- 4.4** Alle Mitglieder verfügen über das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.
- Die Ehrenmitglieder verfügen über die Rechte der ordentlichen Mitgliedschaft, ohne deren Pflichten.
- 4.5** Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Aktuar/die Aktuarin. Er ist jederzeit möglich, befreit jedoch nicht von der Pflicht zur Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliederbeiträge.
- 4.6** Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung bis zum Jahresende nicht bezahlt wird.
- ordentliche**
- fördernde**
- Ehrenmitglieder**
- Mitglieder im Ruhestand**
- Aufnahme**
- Beitragspflicht**
- Stimmrecht**
- Austritt**
- Erlöschen der Mitgliedschaft**

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschluss

5 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

6 GENERALVERSAMMLUNG (GV)

6.1 Die ordentliche GV findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt.

ordentliche GV

6.2 Die ausserordentliche GV wird durch Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es verlangen.

ausser-ordentliche GV

6.3 Die Einladung sowohl für die ordentliche wie für die ausserordentliche GV erfolgt durch den Vorstand mit gewöhnlichem Brief mindestens vier Wochen im Voraus.

Einladung

6.4 Die Einladung ist von einer verbindlichen Traktandenliste begleitet. Über Gegenstände, die nicht auf dieser Traktandenliste stehen, kann an der GV nicht beschlossen werden.

Traktandenliste

6.5 Anträge zuhanden der ordentlichen GV müssen dem Vorstand bis 6 Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich bekanntgegeben werden.

Anträge

Anträge zuhanden der ausserordentlichen GV müssen dem Vorstand zusammen mit dem Antrag auf Einberufung der GV eingereicht werden.

6.6 Die korrekt einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit

6.7 Den Vorsitz der GV führt das Präsidium und im Fall einer Verhinderung ein vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied.

Vorsitz

Die Verhandlungen der GV werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Aktuar/von der Aktuarin und im Fall seiner/ihrer Verhinderung von einem anderen, vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied geführt.

Protokoll

Alle Mitglieder haben das Recht zur Einsichtnahme in das Verhandlungsprotokoll. Ein Beschlussprotokoll wird den Mitgliedern spätestens bei der nächsten GV zur Genehmigung vorgelegt oder vorgelesen.

6.8 Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der stimmberechtigten Mitglieder. **Stimmenmehr**

Das Präsidium oder der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin stimmt nicht mit, ausser nachträglich bei Stimmengleichheit (Stichentscheid). Das Präsidium hat in diesem Falle eine Stimme. Die übrigen Vorstandsmitglieder stimmen und wählen mit, ausser bei der Beschlussfassung über die Annahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung. **Stimmen des Vorstandes**

Für Statutenänderungen und den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist das 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. **Statutenänderungen**

6.9 Die Generalversammlung

- genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen;
 - genehmigt das jährliche Budget und legt die Höhe des Sonderbudgets fest;
 - wählt das Präsidium, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen;
 - setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest;
 - verleiht auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft;
 - beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - bestimmt die Statuten des Vereins;
 - beschliesst über alle Geschäfte, die keinem anderen Organ des Vereins oder der SGTA obliegen.
- Befugnisse der GV**

7 VORSTAND

7.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium sowie aus zwei bis sieben weiteren Mitgliedern.

Das Präsidium ist entweder eine Präsidentin, ein Präsident oder ein Co-Präsidium mit zwei gleichberechtigten Personen.

Eine Person aus dem Co-Präsidium nimmt im Vorstand der SGTA Einsitz.

7.2 In den Vorstand sind ordentliche Mitglieder des Vereins wählbar. Das Präsidium und mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder müssen geprüfte Transaktionsanalytiker /-analytikerinnen sein.

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei, das Präsidium wird auf drei Jahre gewählt; sie sind wiederwählbar. Der Vorstand schlägt der GV ein

Mitglied des Vorstandes als EATA-Delegierte vor.

- 7.3** Der Vorstand konstituiert sich bis auf das von der GV gewählte Präsidium selbst.
- 7.4** Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann aus dem genehmigten jährlichen Budget eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- 7.5** Das Präsidium beruft Sitzungen nach Massgabe der erforderlichen Geschäfte ein.
Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.
- 7.6** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit einer Stimme.
- 7.7** Der Vorstand
- nimmt neue Mitglieder auf;
 - informiert die GV über die Arbeit im Dachverband (SGTA) und beantragt der GV die Ziele, die in den Gremien des Dachverbandes (SGTA) von Seiten der DSGTA realisiert werden sollen;
 - beantragt der GV die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - führt die Beschlüsse der GV aus;
 - führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der GV, einem anderen Organ des Vereins oder der SGTA obliegen; er kann Dritte mit administrativen Aufgaben betrauen.
 - verfügt über das von der GV genehmigte jährliche Budget. Für unvorhergesehene und dringliche Angelegenheiten verfügt er in eigener Kompetenz über ein Sonderbudget. Dessen Höhe wird vorgängig von der GV festgelegt.

Sitzungen

Beschlussfähigkeit

Befugnisse

8 RECHNUNGSREVISOREN / RECHNUNGSREVISORINNEN

- 8.1** Die ordentliche GV wählt zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie sind wiederwählbar.
- 8.2** Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen prüfen die jährliche Rechnung des Vereins und erstatten zuhanden der ordentlichen GV Bericht.

8.3 Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Rechnungsjahr

9 AUFLÖSUNG

9.1 Über die Auflösung des Vereins beschliesst die GV mit dem 2/3 Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Schriftliche Stimmabgabe ist möglich und zählt wie Anwesenheit.

9.2 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

10 INKRAFTSETZUNG

Diese Statuten treten am
1. April 2006 in Kraft.

Das Präsidium der Deutschschweizer Gesellschaft für Transaktionsanalyse:

Maya Bentele

Toni Lipp

Die Kassierin der Deutschschweizer Gesellschaft für Transaktionsanalyse:

Alice Schmidli

5. Februar 2006/AS

Statutenänderung

Ergänzung zu

Artikel 6.9

Die Generalversammlung...

- Wählt das Präsidium, die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsrevisoren/Revisorinnen und den/die Delegierte/n der DSGTA in die SGTA

Beschlossen von der Generalversammlung am 07. März 2020

Neu

Artikel 6.10

Der/die Delegierte der DSGTA in die SGTA

- Wird auf drei Jahre gewählt und ist wiederwählbar
- Repräsentiert die DSGTA im Sinne der Generalversammlung bei der SGTA

Beschlossen von der Generalversammlung am 07. März 2020

Ergänzung zu

Artikel 4.2

Mit der Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder, die geltenden Standesregeln Und Ethikrichtlinien einzuhalten.

Beschlossen von der Generalversammlung am 12. März 2011

Ergänzung zu

Artikel 4.3

~~Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von der Beitragspflicht befreit.~~

*Beschlossen von der Generalversammlung am 12. März 2011;
gestrichen durch Generalversammlungsbeschluss am 07. März 2020*

Ergänzung zu

Artikel 7.2

EATA Delegierte(r) ist auch Mitglied des DSGTA-Vorstandes.

Beschlossen von der Generalversammlung am 13. März 2010